

**Verordnung zur Bestimmung besonderer Einrichtungen
im Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2004
(Fallpauschalenverordnung besondere Einrichtungen 2004
- FPVBE 2004)**

Vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S.)

Auf Grund des § 17b Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe f des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Ausnahme von besonderen Einrichtungen

entgeltgesetzes als besondere Einrichtung von der Anwendung des DRG-Vergütungssystems

kulieren; die Kalkulationsunterlagen sind den anderen Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes vorzulegen.

§ 5

Informationen über besondere Einrichtungen

(1) Zur Unterstützung einer sachgerechten Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems auf Bundesebene übermitteln die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes für eine besondere Einrichtung unverzüglich nach der entsprechenden Budgetvereinbarung folgende Informationen an das DRG-Institut der Selbstverwaltungspartner nach § 17b Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes:

1. eine Beschreibung der Einrichtung nach Strukturmerkmalen, Versorgungsauftrag, den zu behandelnden Patienten und Patientinnen sowie eine Begründung für die Ausnahme aus dem DRG-Vergütungssystem,
2. den Nachweis der Besonderheit der Einrichtung nach § 2 Satz 2 und 3,
- 3.